



## Gebührentarif Strassenreklamen

### 1. Gebühren

- Weisung betreffend Art. 61 Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100) i.V.m. Art. 37 und 40 Strassenverordnung des Kantons Graubünden (StrV; BR 807.110) sowie Art. 3ff. Verordnung über die Kosten in Verwaltungsverfahren (VKV; BR 370.120).
- Bei der Festsetzung der Gebühr wird das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip beachtet. Innerhalb eines Gebührenrahmens ist die Gebühr nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache sowie nach dem Interesse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen. Die Gebühr muss insbesondere den wirtschaftlichen und rechtlichen Vorteilen, die dem Abgabepflichtigen eingeräumt werden, entsprechen. Für die Bemessung der Gebühr ist folglich nicht allein der tatsächliche Arbeits- und Zeitaufwand der Bewilligungsbehörde massgebend.
- In aufwändigen Fällen, insbesondere bei notwendig gewordenem Augenschein oder Kontrollhandlungen, kann die Gebühr angemessen erhöht werden.
- Bei Abweisung eines Bewilligungsgesuches kann eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.- bis Fr. 200.- erhoben werden (Art. 39 Abs. 1 StrV).
- Für nachträgliche Reklamebewilligungen wird ein Zuschlag von Fr. 60.- erhoben (Art. 40 StrV).
- Das Verschieben eines Reklamestandortes sowie Änderungen und Verlängerungen von Strassenreklamen sind bewilligungs- und gebührenpflichtig. Für Layoutänderungen in gleicher Grösse und Lage wird lediglich die jeweilige Grundgebühr erhoben.
- Ist der Bezug der vollen Gebühr unangemessen, kann diese im Einzelfall erlassen oder reduziert werden (Art. 39 Abs. 2 StrV).
- Ab 1. September 2020 wird die Ausfertigungs- und Mitteilungsgebühr von Fr. 40.- in die Bewilligungsgebühr integriert und somit nicht mehr separat ausgewiesen.

### 2. Dauernde Strassenreklamen

#### 2.1. Firmenanschriften

- Firmenanschriften für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Hotels, Restaurants etc.

bis 5 m <sup>2</sup> (beleuchtet bis 3 m <sup>2</sup> )	Fr. 240.-
jeder weitere m <sup>2</sup>	Fr. 10.-
Höchstgebühr	Fr. 2'000.-

Die Gebühr für Firmenreklamen in Form von Flaggen (Knatterfahnen) rechnet sich gemäss obigen Tarifen mit Faktor 0.5. Die Mindestgebühr beträgt Fr 240.-.

#### 2.2. Öffentliche Plakatanschlagstellen für wechselnde Fremdwerbung

- APG, Plakanda etc.

einseitig beschriftet, je m <sup>2</sup>	Fr. 275.-
einseitig beschriftet und beleuchtet, je m <sup>2</sup>	Fr. 325.-
beidseitig beschriftet (und beleuchtet)	Faktor 1.5



## Gebührentarif Strassenreklamen

### 3. Temporäre Strassenreklamen

#### 3.1. Temporäre Firmenanschriften

- Temporäre Firmenanschriften für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Hotels, Restaurants etc.

1/5 der Gebühr für dauernde Firmenanschriften gemäss Gebührentarif Strassenreklamen Ziff. 2.1.	Faktor 0.2
Mindestgebühr	Fr. 240.-

#### 3.2. Jahresbewilligungen für Firmentafeln an Baustellen

Einzelbaustellen (Bauhauptgewerbe)	Fr. 190.-
mehrere Baustellen (Bauhauptgewerbe)	Fr. 440.-
eine oder mehrere Baustellen (Baunebengewerbe und übrige)	Fr. 140.-

#### 3.3. Bau- und Verkaufstafeln

- für max. 2 Jahre

bis 10 m <sup>2</sup> (beleuchtet bis 8 m <sup>2</sup> )	Fr. 240.-
jeder weitere m <sup>2</sup>	Fr. 20.-
Höchstgebühr	Fr. 1'200.-

#### 3.4. Temporäre Fremdreklamen

- Plakatanschlagstellen an Bauabschränkungen durch APG, Plakanda usw.
- Megaposter, Sponsorenwerbung

bis 5 m <sup>2</sup> (beleuchtet bis 3 m <sup>2</sup> )	Fr. 240.-
jeder weitere m <sup>2</sup>	Fr. 50.-
Höchstgebühr	Fr. 5'000.-

Bei temporären Fremdreklamen, welche kürzer als ein Jahr angebracht werden, berechnet sich die Gebühr pro rata temporis (Minimum ein Monat). Die Mindestgebühr beträgt Fr. 240.-

#### 3.5. Veranstaltungshinweise (inkl. Transparente an / über der Strasse)

- Eine allfällige Sponsorenwerbung auf Veranstaltungshinweisen darf höchstens ein Fünftel der gesamten Reklamefläche einnehmen.

Strassenreklamen für kulturelle Kleinanlässe sowie für kleine Veranstaltungen, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen ohne mehrheitlich kommerziellen Charakter <ul style="list-style-type: none"><li>• Kleinanlässe wie Konzerte, Theateraufführungen, Kleinzirkus etc.</li></ul>	Keine Gebühr
Strassenreklamen für kleinere sportliche Veranstaltungen <ul style="list-style-type: none"><li>• Laufveranstaltungen, Mountainbike- und Seifenkistenrennen etc.</li></ul>	Fr. 90.-
Strassenreklamen für Veranstaltungen mit mehrheitlich kommerziellem Charakter, die über den Rahmen eines Kleinanlasses hinausgehen <ul style="list-style-type: none"><li>• mittelgrosse Ausstellungen und Konzerte, Dorf- und Stadtfest, Lotto usw.</li></ul>	Fr. 190.-
Strassenreklamen für Grossanlässe mit rein kommerziellem Charakter <ul style="list-style-type: none"><li>• Open-Air, sportlicher Grossanlass, Gewerbeausstellung, Messe, Markt, Zirkus usw.</li></ul>	Fr. 240.- bis 440.-



## Gebührentarif Strassenreklamen

### 3.6. Saisonbewilligungen für über die Strasse gespannte Transparente mit Veranstaltungshinweisen

je Abspannstelle	Fr. 100.- bis 400.-
------------------	---------------------

### 3.7. Wahl- und Abstimmungsplakate

Wahl- und Abstimmungsplakate	Keine Gebühr
------------------------------	--------------

Chur, 1. September 2020

Tiefbauamt Graubünden  
Kantonsingenieur

Reto Knuchel